



Satzung des Eislaufverein Dingolfing Isarrats e.V.

§ 1 Name - Sitz - Zweck

Der Verein führt den Namen „Eislaufverein Dingolfing Isar Rats e.V.“ (EVD) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Dingolfing.

Zweck des Eislaufverein Dingolfing Isar Rats e.V. ist die Förderung des Eishockey - Sports. Die Durchführung von Übungs- und Trainingsstunden mit entsprechend ausgebildeten Übungsleitern und Trainern sowie die Abhaltung eines geregelten Spielbetriebs, nach den Richtlinien des Bayerischen Eissport Verbandes und Deutschen Eishockey - Bundes mit Spielern, die als Vereinsmitglieder zu Ihrer körperlichen Ertüchtigung und in Erfüllung ihrer Mitgliedschaftspflichten im Nachwuchs, wie im Seniorenbereich, den Eishockeysport betreiben wollen. Der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf des Vereins richtet sich nach der Satzung und Geschäftsordnung, diese ist Bestandteil dieser Satzung.

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keiner unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- b) Der EVD ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- e) Der EVD ist politisch und konfessionell neutral.

- f) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dingolfing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch die Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich in grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebietet, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Bei Wiederaufnahme ist nach § 2 zu verfahren.
5. Mit dem Antrag zur Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des EVD und deren Ordnungen an und unterwirft sich diesen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des EVD.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim Verein einzureichen sowie die Aufklärung über Angelegenheiten des Vereins zu verlangen.
3. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge fristgerecht abzuführen. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis spätestens 30.08. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane des EVD sind:

- a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Vereinsausschuss

§ 5 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- | | | |
|----------------------------|--------------------|------------------------|
| a) 1. Vorsitzender | b) 2. Vorsitzender | c) 3. Vorsitzender |
| d) Kassier (Schatzmeister) | e) Schriftführer | f) Leiter Spielbetrieb |

Als Vorstandsmitglied kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden, die dem Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten ihn zu zweit gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung (siehe Anlage).

§ 6 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- | | |
|---|---|
| a) Den Vorstandsmitgliedern | b) die Leiter der einzelnen Abteilungen |
| c) Den Beiräten mit besonderen Aufgaben | |

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte, durch die Vorstandschaft. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Bei Abstimmungen ist der Vereinsausschuss nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind. Bei allen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht gewertet.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und ist bis spätestens 31.07. eines jeweiligen Jahres durchzuführen.

Neuwahlen finden dagegen nur alle zwei Jahre statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung der Vorstandschaft und Vereinsausschussmitglieder, die Entlastung kann auch auf einzelne Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft beschränkt werden. Die Versammlung wählt die Vorstandschaft und den Vereinsausschuss mit den Beiräten, beschließt über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen hat durch die Vorstandschaft, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin über die örtliche Presse zu erfolgen.

Nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderungs- Anträgen bedarf es der 2/3 Mehrheit (siehe § 32 BGB)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder bei Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 8 Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden im Rahmen der Neuwahlen zwei Revisoren auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Die Revisoren dürfen weder der Vorstandschaft noch dem Vereinsausschuss angehören. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und unterliegen keinen Weisungen der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses.

§ 9 Niederschriften

Über die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Vereinsausschusses müssen Protokolle erstellt werden. Es müssen in zweckmäßiger Kurzform der Gang der Diskussion, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sein.

Das Protokoll ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Teilnehmerliste ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 10 Haftpflicht

Für alle aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Personen- und Sachschäden haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber ausnahmslos nur im Rahmen der vom Verein für diese Schäden abgeschlossenen Verträge.

§ 11 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Deutschen Eishockey-Bund e.V. und dem Bayerischen Eissport Verband an und ist damit Mitglied im Bayerischen Landessport-Verband.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des EVD ist vom 01. Januar bis 31. Dezember des Jahres.